A N T R A G
auf Übernahme von Schülerfahrkosten in Form von Schulwegtickets gem. Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

☐ **Erster Antrag** ☐ **Folgeantrag**

☐ **Sportklasse** (nur beim Königin-Mathilde-Gymnasium)

☐ **Schulwechsel** (alte Tickets bitte beifügen)

☐ **Umzug** (alte Tickets bitte beifügen)

☐ **Sonstiges** Grund: _____

Sollten Sie keinen Anspruch auf Kostenübernahme haben, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Bei erfolgter Bewilligung werden die Tickets automatisch bestellt und sind dann im Schulbüro abzuholen.

A. Schüler/in

Name, Vorname _____

weiblich ☐ **männlich** ☐ **divers** ☐

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Welche Schule _____

Klasse _____ **Schuljahr** _____

Alle Angaben entsprechen den Tatsachen. Bei der Adresse handelt es sich um die Meldeanschrift. Alle Veränderungen, die evtl. Einfluss auf diesen Antrag haben könnten, werden dem **Schulsekretariat** unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt. Falls den genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen wird und dadurch oder durch unrichtige Angaben nicht zustehende Leistungen bezogen werden, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, diese zu Unrecht erhaltenen Leistungen zu erstatten.

☐ **Das Merkblatt inklusive den Informationen zum Datenschutz habe ich erhalten und davon Kenntnis genommen. Insbesondere ist mir bewusst, dass bei einem Wohnungswechsel alle Fahrkarten umgehend im Schulsekretariat zurückzugeben sind.**

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/-s)**

_____

Sichtvermerk der Schule (Bestätigung der Richtigkeit der o.g. Angaben)
- Schulstempel, Datum, Unterschrift –

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Bearbeitungsvermerke des Dezernats 3, Abteilung Bildung und Sport

☐ **Prüfung der Meldeanschrift ist erledigt.**

☐ **Information an die Schule ist erfolgt.**

die besuchte Schule ist die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform

☐ **ja**

☐ **Oberstufe** ☐ **Klasse geschützt** ☐ **Sportschule** ☐ **Zuweisung**

☐ **Sonstiges _____**

☐ **nein, nächstgelegene Schule ist die/ das _____**

festgestellte Entfernung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform

_____ km

Bei Anspruch auf anteilige Erstattung von Schülerfahrkosten

*** fiktiv anfallende Kosten mtl. _____ Euro**

Entscheidung

☐ **Deutschlandtickets sind anzufordern ab dem Monat _____ Jahr _____**

☐ **Befristung für SJ _____ /_____ und für SJ _____ /_____**

☐ **ein ablehnender Bescheid ist zu fertigen.**

☐ **anteiligen Kosten sind ab Monat _____ Jahr _____ zu übernehmen.**

Bemerkungen

_____

(Datum, Unterschrift Sachbearbeitung)

01/2025

O! herford

Der Bürgermeister

01/2025

Merkblatt für die Anspruchsvoraussetzung auf Übernahme von Schülerfahrkosten

Die Hansestadt Herford als Schulträger übernimmt aufgrund der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für den Transport von Schülern zu ihrer Schule.

Dies geschieht in der Regel durch die Ausgabe von monatlichen **Deutschlandtickets für anspruchsberechtigte Schüler/innen.**

Für die Benutzung von Privatfahrzeugen (auch in Form von Fahrgemeinschaften) kann eine **Wegstreckenentschädigung** (Kilometergeld) gezahlt werden, wenn die unter anderem maßgebliche Entfernungsgrenze überschritten wird und gleichzeitig auf die Nutzung der Deutschlandtickets verzichtet wird. Jedoch ist die Erstattung nur bis zum **Höchstbetrag eines monatlichen Schulwegtickets (zurzeit 58 €) möglich.**

Rechtsgrundlage

Dieses Merkblatt kann nur über einige wesentliche Punkte des Schülerfahrkostenrechts informieren. Die aktuellen Regelungen des Schülerfahrkostenrechts finden Sie in der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16.04.2005 in der zurzeit geltenden Fassung.

Anspruchsvoraussetzungen

Nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme, wenn die Wegstrecke zur **nächstgelegenen UND aufnahmebereiten Schule der gewählten Schulform** folgende Entfernungsmessung überschreitet:

-in der Primarstufe	**(Klassen 1-4)**	**mehr als 2,0 km**
-in der Sekundarstufe I	**(Klassen 5-10)**	**mehr als 3,5 km**
-in der Sekundarstufe II	**(Klassen 11-13)**	**mehr als 5,0 km**

Dabei ist zu beachten, dass stets von der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform auszugehen ist, solange diese aufnahmefähig ist, auch wenn eine weiter entfernte Schule besucht wird.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass hierbei die Fremdsprachenfolge und Kursangebote (z.B. Leistungskurse, Musikklassen etc.) der gewählten Schule keinen Unterschied ausmachen. Entscheidend ist allein die Schulform.

Für die Ermittlung der Wegstrecke zur nächstgelegenen Schule wird der **kürzeste** zumutbare **Fußweg** zugrunde gelegt. Dieser wird **amtlich** ermittelt und kann unter Umständen von den ansonsten üblichen Pkw – Fahrstrecken abweichen.

Dabei werden **keine Routenplaner** verwendet.

Werden die o. g. Entfernungsgrenzen nicht erreicht, ist **kein** Anspruch auf ein Schulwegticket gegeben.

Ausnahmeregelung

1. Eine Ausnahme für die Anspruchsvoraussetzung von Schulwegtickets ist nur möglich, wenn das betroffene Kind wegen einer **nicht nur vorübergehenden Behinderung** nicht in der Lage ist, den Schulweg zurückzulegen.

   Eine nicht nur vorübergehende Behinderung liegt vor, wenn die Dauer der Beeinträchtigung einen Zeitraum von 8 Wochen übersteigt.
   In einem solchen Fall ist die Vorlage eines **ärztlichen Attestes erforderlich,** das Aufschluss über **Dauer** und **Art der Behinderung** gibt. Auch muss daraus ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels **zwingend geboten** ist.
   Sollte die Behinderung über ein Schuljahr hinausgehen oder ist die Behinderung eine dauerhafte, so ist für **jedes Schuljahr erneut ein ärztliches Attest** vorzulegen. Beachten Sie bitte den entsprechenden Vordruck für die **„ärztliche Bescheinigung"**. Diesen bekommen Sie über das Sekretariat.

2. Wenn ein besonders **gefährlicher** Schulweg vorliegt.

Fristen bei Erstattungen

Eine nachträgliche Übernahme der Kosten (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens **bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes (31.10.)** eines jeden Jahres gestellt wird.

Fahrkostenübernahme beim Schülerbetriebspraktikum

Hierfür gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie bei der Erlangung von Schulwegtickets.

Die fachlichen Praktikumsmöglichkeiten **vor Ort** sollen **vorrangig** bei der Suche eines Praktikumsplatzes berücksichtigt werden.

Wer eine weiter entfernte Praktikumsstelle annimmt und den Antrag auf Kostenübernahme an die Stadt Herford stellen möchte, muss vorerst die ortsbezogene Suche ohne Erfolg abgeschlossen haben.

Hier wird **zusätzlich** eine schriftliche Erklärung als Anlage zum Antrag benötigt, aus der ersichtlich ist:

- welche Praktikumsstellen bei der Suche berücksichtigt wurden
- welche von ihnen nicht aufnahmebereit waren

Ohne die Benennung eines triftigen Grundes können die aufgrund der größeren Entfernung entstandenen Fahrkosten nicht übernommen werden.

Bei der Wahl des Praktikumsortes soll gleichzeitig beachtet werden, dass **die höchst zulässige Entfernungsgrenze** von dem Regierungspräsidenten Detmold **auf 35 km (einfache Entfernung)** festgelegt wurde und **der Höchstbetrag einer möglichen Kostenübernahme 100€ pro Monat** beträgt.

Hierüber hinaus entstehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

Tickets

Grundsätzlich gilt: Es wird nur die günstigste Form der entstandenen Kosten erstattet!!!

Die Schüler/innen, die bereits die **Deutschlandticket** bekommen, sollen diese **vorrangig einsetzen.**

Bitte fügen Sie immer Ihrem Antrag die Fahrscheine bei!
Ohne Nachweis keine Erstattung!

Bitte informieren Sie sich zu Tarifen, Preisen und Ticketkombinationen bei der OWL Verkehr GmbH.

www.teutoowl.de

Mobilitätsberatung Herford der OWL Verkehr GmbH
Rennstraße 44
32052 Herford

telefonisch unter unserer Telefonnummer
05221 - 99 89 93 9

per E-Mail unter **mobiherford@owlverkehr.de**

Öffnungszeiten / Telefonische Auskünfte und Beratung

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Freitag	13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	Geschlossen
Sonn- und Feiertags	Geschlossen
Heiligabend und Silvester	Geschlossen

Wegstreckenentschädigung

Besteht aufgrund der oben genannten Entfernung ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten und Sie befördern Ihr Kind selbst zur Schule beziehungsweise Praktikumsstelle (oder Ihr Kind fährt selbst), können Sie einen Antrag auf Wegstreckenentschädigung stellen.

Sie erhalten bei der Benutzung:

- eines Pkw	**0,13 € / km**
- eines sonstigen Kraftfahrzeuges (Roller usw.)	**0,05 € / km**
- eines Fahrrades	**0,03 € / km**

Bei Fahrgemeinschaften erhalten Sie zusätzlich **0,03 € / Kilometer** für **jeden mitgenommenen Schüler.**

Bei der Berechnung der entstandenen Kosten wird die kürzeste verkehrsübliche Strecke zugrunde gelegt.

Verfahren (wie stelle ich einen Antrag?)

- **alle Antragsformulare erhalten Sie im Schulbüro und einige befinden sich auf der Internetseite der Hansestadt Herford.**

- **den vollständig ausgefüllten Antrag bitte im Schulbüro abgeben.**

  die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Abteilung Bildung der Hansestadt Herford

- **bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Kostenübernahme:**

  a) erhält Ihr Kind die Schulwegtickets im Schulbüro

  b) im laufenden Schuljahr (Umzug, Schulwechsel usw.) werden die Tickets bestellt und für die Übergangszeit wird Ihrem Kind eine sog. vorläufige Schulwegkarte ausgestellt, die nach Ablauf im Schulbüro abzugeben ist (Nutzungsdauer 14 Tage, bei Verlust wird eine Gebühr von 40€ erhoben.)

- **bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erhalten Sie einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.**

- **bei Erstattungsanträgen geben Sie Ihre Bankverbindung (IBAN/BIC) an.**

- **bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus) fügen Sie Ihrem Antrag die Fahrscheine bei (Ohne Nachweis – keine Erstattung !!!)**

Sollten Sie noch weitere Fragen zum Thema Schülerfahrtkosten haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Bildung und Sport der Hansestadt Herford.

Lassen Sie sich ausführlich beraten, damit Ihnen keine zusätzlichen Kosten entstehen, die nicht erstattet werden können.

Telefonische Auskünfte oder per E-Mail erhalten Sie von
Frau Nadine Geschke
05221/189-646
nadine.geschke@herford.de

Alle Angaben in diesem Merkblatt zu Ticketarten, Preisen und Inhalten der OWL-Verkehr sind ohne Gewähr.

Entdecken Sie daher bitte die jeweils aktuelle Vielfalt der angebotenen Tickets und Preise unter www.teutoowl.de